



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1175 - 1180, DOK 143.262/017-BSG

**Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten - Erstattung -
Ermessen - BSG-Urteil vom 25.01.1994 - 4 RA 16/92 -**

Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten - Erstattung -
Ermessen (§§ 35, 45, 50 Abs. 2 SGB X; § 76 Abs. 2 SGB IV);
hier: BSG-Urteil vom 25.01.1994 - 4 RA 16/92 -
Das BSG hat mit Urteil vom 25.01.1994 - 4 RA 16/92 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Läßt die Begründung eines belastenden Ermessensbescheides die behördlichen Ermessensgesichtspunkte nicht erkennen, darf daraus auf einen Ermessensfehler nur geschlossen werden, wenn eine Begründung überhaupt geboten war (Fortführung von BSG vom 24.02.1987 - 11b RAr 24/86 = SozR 1300 § 35 Nr. 3 = HVBG-INFO 1987, S. 838, 852-856).
2. Der Sozialversicherungsträger muß das zu Unrecht Erlangte vom bösgläubigen Versicherten durch Erstattungsbescheid zurückfordern, es sei denn, dessen Haftung beruhte auf rechtlicher Zurechnung von Verschulden oder von Einkommen/Bereicherung Dritter; offen bleibt, ob Ermessen auch bei einem existenzvernichtenden Eingriff zu betätigen ist (Fortführung von BSG vom 26.09.1990 - 9b/7 RAr 30/89 = SozR 3-4100 § 155 Nr 2 = HVBG-INFO 1991, S. 1303-1305).
3. Der bösgläubig bereicherte Versicherte hat dem Träger ermessensrelevante Tatsachen, die noch nicht aktenkundig sind, spätestens im Widerspruchsverfahren darzulegen (Fortführung von BSG vom 26.09.1990 - 9b/7 RAr 30/89 = SozR 3-4100 § 155 Nr. 2 = HVBG-INFO 1991, S. 1303-1305).

Orientierungssatz

Ein existenzvernichtender Eingriff setzt mindestens voraus, daß der Bereicherte nur grob fahrlässig gehandelt hat und ferner ein iS des Übermaßverbotes unerträgliches, durch Anwendung des § 76 Abs. 2 SGB IV nicht ausräumbares Mißverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rückforderung/Rücknahme und dem Privatinteresse am Behaltendürfen des Wertes der Begünstigung besteht; dies kann allenfalls angenommen werden, wenn ein langjährig zugeflossener, für die Lebensführung ausschlaggebend gewesener Rechtsvorteil entzogen und damit die Lebensgrundlage vernichtet würde.